

Amtsblatt

Jahrgang 2014 Göttingen, den 02.05.2014 Nr. 18

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Markterkundungsverfahren der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz	170
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Samtgemeinde Gieboldehausen</u>	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gieboldehausen Außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben	
a) für die Zeit bis 26.07.2012	173
b) für die Zeit ab 27.07.2012	177
<u>Gemeinde Jühnde</u>	
1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Jühnde	182
<u>Gemeinde Seeburg</u>	
Öffentliche Bekanntmachung über die Jahresabschlüsse 2010-2012 der Gemeinde Seeburg	183
Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Seeburg	184
<u>Gemeinde Seulingen</u>	
Öffentliche Bekanntmachung über die Jahresabschlüsse 2010-2012 der Gemeinde Seulingen	186
C. <u>Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
<u>Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen /Hannover</u>	
Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung	188

BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM

Landkreis Göttingen und Landkreis Osterode am Harz

Markterkundungsverfahren der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Kontaktstelle für beide Kreisverwaltungen

Landkreis Osterode am Harz

Stabsstelle Bildung, Wirtschaft und Regionalplanung – Wirtschaftsförderung -

Herzberger Str. 5, 37520 Osterode am Harz

Telefon: (05522) 960-205, Fax: (05522) 960-220

Email: kerstin.wittenberg@landkreis-osterode.de

1.2 Verfahrensgegenstand

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz bitten die Breitbandversorger um Darstellung, ob sie in den nächsten drei Jahren den Auf- / Ausbau eines NGA-Netzes im jeweiligen Landkreisgebiet planen. Gleichzeitig fordern sie die Breitbandversorger, welche bereits Breitbandanschlüsse von mehr als 25 MBit/s anbieten, auf, diese Gebiete anzuzeigen.

Die Markterkundung erfolgt im Vorfeld der von den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz beabsichtigten Bereitstellung von Leerrohren mit unbeschalteten Glasfaserkabeln zum sukzessiven Aufbau eines hochleistungsfähigen Breitbandnetzes in den Kreisgebieten.

2. Gegenstand der Markterkundung

2.1 Geplante Maßnahme

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz beabsichtigen den Aufbau eines eigenen hochleistungsfähigen Breitbandnetzes. Grundlage für den Ausbau ist die Anlehnung an die Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren durch die öffentliche Hand zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung (NGA), die „Bundesrahmenregelung Leerrohr“¹.

¹ „Staatliche Beihilfe Nr. SA.32309 (2011/N) – Deutschland ; Änderung des Rahmenplans der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren durch die öffentliche Hand (staatl. Beihilfe N 53/2010) **Hinweis:** Die bisherige Bundesrahmenregelung Leerrohre ist nicht mit den aktuellen Breitbandleitlinien der KOM in Einklang gebracht worden. Daher können Förderungen seit dem 27. Januar 2014 nicht mehr auf diese gestützt werden. Allerdings können Bedarfsabfragen, Markterkundungen und Interessenbekundungsverfahren weiterhin durchgeführt werden. Zudem wird die neue Rahmenregelung der Bundesregierung zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung in Kürze bei der KOM angemeldet werden und wir gehen davon aus, dass es zu keinen erheblichen Verzögerungen bei der Genehmigung durch die KOM kommen wird.

Die Landkreise beabsichtigen mit dem Aufbau eines eigenen Leerrohrnetzes die Voraussetzungen für eine zielgerichtete Erschließung der bislang noch unterversorgten Gebiete, aber auch der bereits mit einer Grundversorgung versehenen Gebiete zu schaffen.

In den unterversorgten Gebieten ist bisher keine Lösung durch den Markt ersichtlich.

Darüber hinaus plant der Landkreis den Aufbau auch in Gebieten mit einer Grundversorgung von 2 MBit/s, wo das vorhandene Netz und die Technik aber nicht **mindestens 25 MBit/s** zulassen. Daher wird das gesamte Landkreisgebiet betrachtet.

Um Lösungen durch den Markt nicht zu behindern, führen die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz eine Erkundung bei Breitbandversorgern durch.

2.2 Markterkundung

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren (IBV) in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO; nicht um eine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung oder um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts. Das Verfahren wird mit dem Zweck der Markterkundung durchgeführt.

Telekommunikationsunternehmen werden:

- a) um die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet gebeten, die sie bereits mit mindestens 25 MBit/s im Downstream versorgen oder
- b) um die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die innerhalb der kommenden drei Jahre verbindlich mit mindestens 25 MBit/s im Downstream versorgt werden oder
- c) im Falle einer nicht gegebenen oder bereits eingeplanten Erschließung gemäß a) und b) um die Einreichung von Interessenbekundungen, die auf einen breitbandigen Aufbau abzielen.

Es ist vorgesehen, die eingereichten Interessenbekundungen auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über das Ergebnis des Verfahrens informiert.

2.3 Anforderungen an die Interessenbekundung / Markterkundung

Die Angebote der Betreiber müssen mindestens die folgenden Angaben umfassen:

- a) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade- Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) der technischen Lösung (NGA-Netzfähigkeit);
- b) Gegebenenfalls Angaben zur Höhe der Zahlung für die Nutzung von Leerrohren mit oder ohne unbeschaltetem Kabel;
- c) die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung (technische Herstellung der Anbieter und Nutzerneutralität einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise);
- d) Angaben zum Ort, Art und Umfang der erforderlichen Leitungen (Erdarbeiten, Verlegung von Leerrohren mit/ohne Kabel) einschließlich einer Quantifizierung der hierfür voraussichtlich anzusetzenden Kosten.

2.4 Sonstiges

Alle Informationen, die für die im Rahmen des nichtförmlichen Markterkundungs- bzw. Interessenbekundungsverfahrens zu treffenden Beurteilungen relevant sind, müssen angegeben werden; hierzu gehören auch Übersichtspläne und die Beschreibung der technischen Lösung.

Es ist wünschenswert, wenn die Unterlagen bzw. Informationen gemäß 2.2. oder 2.3 auch konkretere Informationen zur Versorgung beinhalten. Insbesondere eine Übersichtskarte zum Versorgungsgebiet, Listen der betreffenden Kabelverzweiger (KVZ) und betreffenden Adressen der Hausanschlüsse.

Es wird auf die Bestimmungen der Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren (Kabelschutzrohren) durch die öffentliche Hand zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung („Bundesrahmenregelung Leerrohre“) und deren Notifizierung vom 8. Juni 2011 hingewiesen.

Neben den bestehenden Infrastrukturen erwarten die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz auch die Darlegung der Ausbauabsichten bis zur unter Nummer 3 genannten Frist. Die Daten werden von den beiden Kreisverwaltungen ausschließlich zum Zweck der Identifikation bereits versorgter Gebiete und zur Abgrenzung der zulässigen Bereitstellung von Leerrohren verwendet.

3. Weiteres Verfahren

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen. Ein Aufwendersatz kann nicht gewährt werden.

Fristende für die Einreichung der Informationen zu Ausbauabsichten bzw. Interessenbekundungen ist **der 30.05.2014, 12:00 Uhr**

30.04.2014

Für die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz

im Auftrage



Kerstin Wittenberg

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473) in der zuletzt gültigen Fassung sowie des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 20.02.2014 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden gem. § 26 Abs. 2 NBrandSchG a. F. Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 12.04.2002 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

Gem. § 26 Abs. 2 NBrandSchG a. F. werden Gebühren erhoben für

1. Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
2. andere als in § 26 Abs. 1 NBrandSchG a. F. genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (z. B. Fehlalarm),
4. freiwillige Leistungen,
5. die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG a. F.

Zu den freiwilligen Leistungen nach Nr. 4 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeschäften,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern oder ähnlichem,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
- i) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
- j) Ordnungsdienste, Verkehrssicherung, freiwillige Brandsicherheitswachen,
- k) Rettungsdienstunterstützung (z. B. Transport stark übergewichtiger Personen, Ausleuchten Rettungshubschrauber, etc.).

§ 3 – Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung für

- a) Satz 1, Ziffern 1. bis 4.
- b) Satz 1, Ziffer 5.

gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG a. F.
gem. § 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG a. F.
(Veranstalter oder Veranlasser).

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung wird, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede Stunde in 10er-Einheiten aufgeteilt, so dass im 6-Minuten-Takt abgerechnet wird. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 – Haftung

Die Samtgemeinde Gieboldehausen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Gieboldehausen über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11.05.2007 außer Kraft.

§ 9 – Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26.07.2012 außer Kraft.

Anlage:

Gebührentarif

Gieboldehausen, den 20.02.2014

Samtgemeinde Gieboldehausen

gez. Marlies Dornieden

(Marlies Dornieden)
Samtgemeindebürgermeisterin

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

	Je 10er-Einheit (6 Minuten)	Je ganze Std.
1. Personaleinsatz		
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	2,40 Euro	24,00 Euro
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	5,10 Euro	51,00 Euro
2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	6,40 Euro	64,00 Euro
2.3 Rüstwagen (RW)	4,70 Euro	47,00 Euro
2.4 Löschfahrzeuge (LF)	9,80 Euro	98,00 Euro
2.5 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	9,80 Euro	98,00 Euro

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Verdienstausschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausschlag sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 20.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden gem. § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 12.04.2002 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeschäften,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern oder ähnlichem,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
- i) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
- j) Ordnungsdienste, Verkehrssicherung, freiwillige Brandsicherheitswachen,
- k) Rettungsdienstunterstützung (z. B. Transport stark übergewichtiger Personen, Ausleuchten Rettungshubschrauber, etc.).

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung wird, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede Stunde in 10er-Einheiten aufgeteilt, so dass im 6-Minuten-Takt abgerechnet wird. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 – Haftung

Die Samtgemeinde Gieboldehausen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung inkl. Teil A des Gebührentarifes tritt rückwirkend zum 27.07.2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Teil B des Gebührentarifes am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft. Am gleichen Tage tritt Teil A des Gebührentarifes außer Kraft.

Anlage:

Gebührentarif

Gieboldehausen, den 20.02.2014

Samtgemeinde Gieboldehausen

gez. Marlies Dornieden

(Marlies Dornieden)
Samtgemeindebürgermeisterin

Gebührentarif - Teil A -

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

	Je 10er-Einheit (6 Minuten)	Je ganze Std.
1. Personaleinsatz		
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	2,40 Euro	24,00 Euro
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	5,10 Euro	51,00 Euro
2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	6,40 Euro	64,00 Euro
2.3 Rüstwagen (RW)	4,70 Euro	47,00 Euro
2.4 Löschfahrzeuge (LF)	9,80 Euro	98,00 Euro
2.5. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	9,80 Euro	98,00 Euro

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Verdienstaussfall

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaussfall sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

Gebührentarif - Teil B -

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

	Je 10er-Einheit (6 Minuten)	Je ganze Std.
1. Personaleinsatz		
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	8,80 Euro	88,00 Euro
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	85,60 Euro	856,00 Euro
2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	43,50 Euro	435,00 Euro
2.3 Rüstwagen (RW)	47,00 Euro	470,00 Euro
2.4 Löschfahrzeuge (LF)	57,90 Euro	579,00 Euro
2.5 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	33,40 Euro	334,00 Euro

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Verdienstaufschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

1. Nachtrag
zur Hauptsatzung der Gemeinde Jühnde

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Jühnde in seiner Sitzung am 20.01.2014 folgenden 1. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs.1 u. 3 werden wie folgt neu gefasst:

1. Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Jühnde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ bekannt gemacht.
3. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, sofern nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde Jühnde.

Artikel II

Der 1. Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Göttingen“ in Kraft.

Jühnde, den 20.01.2014

gez.
Bode
Bürgermeister

Gemeinde Seeburg

Erholungsort im Eichsfeld
Der Bürgermeister



Gemeinde Seeburg - Seestr. 10 - 37136 Seeburg

Ortsteile:
Bernshausen
Seeburg

Gemeindebüro
Seestr. 10
Tel. + Fax: 05507 - 1314

Freibad
Telefon 05507 - 460
Campingplatz
Telefon 05507 - 1319

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum
29. April 2014

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschlüsse der Gemeinde Seeburg für die Jahre 2010-2011-2012 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Seeburg hat in seinen Sitzungen am 25. Juni 2013 für die Haushaltsjahre 2010-2011 und am 08. April 2014 für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz die Jahresabschlüsse der Gemeinde Seeburg beschlossen und dem Bürgermeister für die Jahre 2010 bis 2012 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse (ohne die Forderungsübersichten) für die Jahre 2010 bis 2012 liegen in der Zeit

05. Mai 2014 bis zum 19. Mai 2015

während der Dienstzeiten (Montag und Donnerstag 10.00 bis 13.00 Uhr, Mittwoch 15.00 bis 18.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Seeburg, Seestraße 10, 36136 Seeburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

gez. Harald Finke
Bürgermeister

Sprechzeiten: montags, donnerstags 10.00 - 13.00 Uhr
mittwochs 15.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: gemeinde.37136seeburg@t-online.de

Bankverbindung: Sparkasse Duderstadt, Kto. 4352100
(BLZ 260 512 60) GSI

Haushaltssatzung der Gemeinde Seeburg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Seeburg in seiner Sitzung am 25.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.271.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.351.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	227.200 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.182.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.220.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	627.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	284.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.400 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.809.600 Euro
	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.518.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen.

Seeburg, 26.02.2014


(Harald Finke)
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Seeburg liegt in der Zeit vom 05.05.2014 bis einschließlich 19.05.2014 bei der Gemeinde Seeburg, Seestraße 10, 36136 Seeburg zur Einsichtnahme aus.



Gemeinde Seulingen

Landkreis Göttingen
Tel. (0 55 07) 13 16
Fax (0 55 07) 9 12 04
www.seulingen.de / gemeinde@seulingen.de

37136 Seulingen, 16. April 2014

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschlüsse der Gemeinde Seulingen für die Jahre 2010 und 2011 sowie Entlastung des Bürgermeisters

In seiner Sitzung am 17.06.2013 hat der Rat der Gemeinde Seulingen nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Jahresabschlüsse für die Jahre 2010 und 2011 beschlossen und dem Bürgermeister für diese zwei Jahre vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2010 und 2011 liegen in der Zeit vom

29.04.2014 bis einschließlich 22.05.2014

im Gemeindebüro Seulingen während der Dienststunden (Dienstag und Donnerstag von 15.00 – 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

J. H. ...
Gemeinde Seulingen
Der Bürgermeister





Gemeinde Seulingen

Landkreis Göttingen

Tel. (0 55 07) 13 16

Fax (0 55 07) 9 12 04

www.seulingen.de / gemeinde@seulingen.de

37136 Seulingen, 16. April 2014

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Seulingen für das Jahre 2012 sowie Entlastung des Bürgermeisters

In seiner Sitzung am 31.03.2014 hat der Rat der Gemeinde Seulingen nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss für das Jahr 2012 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2012 liegt in der Zeit vom

29.04.2014 bis einschließlich 22.05.2014

im Gemeindebüro Seulingen während der Dienststunden (Dienstag und Donnerstag von 15.00 – 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

i. V. [Handwritten Signature]
Gemeinde Seulingen
Der Bürgermeister



Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover

Öffentliche Sitzung

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover

Montag, 12.05.2014, 10:00 Uhr
Goslar, Ottostraße 1, 38640 Goslar, Sitzungsraum

Die Verbandsversammlung wird folgende Angelegenheiten beraten:

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 22. November 2013
- 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
- Festlegung des nächsten Sitzungstermins
- Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Mai 2014